

Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 7/1) der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 9. Januar 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ Spezial 1/2012), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8502.2-2021/3-9, die Änderungen genehmigt.

I.

1. Teil B wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen herauszugeben. Für die Herausgabe sind die Kosten zu erstatten, soweit dies rechtlich vorgeesehen ist.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme und Herausgabe ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme oder Herausgabe überwiegt.“

b) § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zweck der nachstehenden Absätze ist insbesondere die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Informationen, der Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs, die Gewährleistung kollegialen Verhaltens sowie die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes.“

2. Teil D Nr. 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt ist bei Einverständnis der jeweiligen Patientin und des jeweiligen Patienten verpflichtet, die pseudonymisierten Daten der Ergebnisse seiner Behandlungsmaßnahmen nach Maßgabe der von den Landesärztekammern gemeinsam getragenen Arbeits-

gemeinschaft zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin (AG QS ReproMed) dieser zu melden.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Anlage der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 8/1) der Anlage der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994 („Bayerisches Ärzteblatt“ 11/1994, Seiten 450 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seiten 647 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 02. November 2021, Az. G32a-G8507.21-2021/1-19, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In der Tabellenzeile Nr. 7 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „Medizinproduktegesetz (MPG)“ durch die Wörter „Medizinproduktegesetz (MPG)/Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)/Medical Device Regulation (MDR)“ ersetzt.

2. In der Tabellenzeile Nr. 7.1 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „/Verordnung (EU) Nr. 536/2014“ angefügt.

3. In der Tabellenzeile Nr. 7.2 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „§ 20 ff. MPG“ durch die Wörter „MPDG/MDR“ ersetzt.

4. In der Tabellenzeile Nr. 7.4 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „nach den Nr. 7.1 bis 7.3“ angefügt.

5. Nach der Tabellenzeile Nr. 7.4 wird folgende Zeile eingefügt:

7.5	Ausführliche Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben (medical advice)	80,-- bis 1.000,--
-----	--	--------------------

6. Die bisherigen Tabellenzeilen Nummern 7.5 und 7.6 werden zu den Tabellenzeilen Nummern 7.6 und 7.7.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 11/1) der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. November 1971 („Bayerisches Ärzteblatt“ 1/1972, Seiten 74 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 10. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2020, Seite 608), beschlossen:

I.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „übergeben“ wird durch die Wörter „oder elektronisch über das Delegiertenportal übermittelt“ ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Hof, den 17. Oktober 2021

Ausgefertigt, München, den 10. November 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 80. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2021 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 9/1) der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärzte-